

Veranstaltungsordnung zur KWF-Expo

1. – 4. Juli 2020

Diese Veranstaltungsordnung ist rechtlicher Bestandteil aller Vertragsbeziehungen zwischen den Ausstellern der KWF-Expo und der KWF GmbH.



0. Präambel.....	2	15. Haftpflicht.....	11
1. Grundlagen/Veranstalter.....	3	16. Service.....	11
2. Ort, Dauer und Öffnungszeiten der KWF-Expo, Mögliche Änderungen.....	3	17. Technische Störungen.....	12
3. Zulassung.....	3	18. Vermittlung von Dienstleistungen.....	12
4. Anmeldung und Annahme.....	4	19. Anfuhr, Ent- und Beladung.....	12
5. Annahme und Bestätigung der Anmeldung.....	5	20. Einfahrt, Aufenthalt und Parken im Gelände.....	13
6. Standzuteilung.....	5	21. Veranstaltungskatalog.....	13
7. Standpreise.....	6	22. Eintrittskarten/ Ausstellerausweise....	13
8. Zahlungsbedingungen.....	7	23. Fotografieren.....	14
9. Aufbaubeginn, Fertigstellung und Abbau der Stände.....	8	24. Wiedergabe von Musik.....	14
10. Aufbau und Ausstattung der Zeltstände.....	8	25. Haftungsausschluss.....	14
11. Betrieb der KWF-Expo.....	9	26. Anerkennung der Veranstaltungsordnung, Haus- und Platzrecht.....	14
12. Werbung.....	10	28. Schlussvorschriften.....	15
13. Bewachung.....	11		
14. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung.....	11		



0. Präambel

Die KWF-Expo ist neben dem Fachkongress und der Fachexkursion der dritte zentrale Bestandteil jeder KWF-Tagung. Sie soll den Fachbesuchern möglichst vollständig den Stand der Forsttechnik (einschließlich verwandter Gebiete) auf fachlich hohem Niveau besucherfreundlich präsentieren. Dabei liegt die Verantwortung für die Präsentation bei den Ausstellerfirmen, die Organisation übernimmt die KWF GmbH. Sie wird hierbei durch den KWF-Firmenbeirat beraten und unterstützt.

Neben einer Klärung der Rechte und Pflichten der Beteiligten ist vorrangiges Ziel dieser Veranstaltungsordnung, sowohl für die Aussteller und den Veranstalter, als auch für die Besucher einen erfolgreichen und möglichst reibungslosen Ablauf der Expo zu gewährleisten.

Diese Veranstaltungsordnung ist hierfür Bestandteil jeglicher Vertragsbeziehungen zwischen den Ausstellern und Teilnehmern der KWF-Expo und des Veranstalters.

**** Soweit in dem nachfolgenden Dokument personenbezogene Bezeichnungen im Interesse einer klaren und verständlichen Sprache in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.***

1. Grundlagen/Veranstalter

1.1 Grundlagen

Diese Veranstaltungsordnung ist Grundlage zur Teilnahme an der KWF-Expo einer KWF-Tagung und wird daher vom Aussteller mit seiner Anmeldung zur Veranstaltung in allen Punkten rechtsverbindlich anerkannt.

Die Inhalte der Veranstaltungsordnung insgesamt bilden damit die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an der KWF-Expo und für die Überlassung von Ausstellungsflächen und Serviceleistungen durch die KWF GmbH an Aussteller, soweit durch die Vertragsparteien nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

Die Überlassung von Ausstellungsflächen und Serviceleistungen erfolgt ausschließlich zur Präsentation und Demonstration der Produkte und Dienstleistungen der Aussteller gemäß Veranstaltungskatalog.

1.2 Veranstalter

Die KWF GmbH wird vom KWF e.V. mit der Durchführung der KWF-Expo beauftragt. Damit ist die KWF GmbH Veranstalter der KWF-Expo. Vertragspartner der Aussteller ist ausschließlich die KWF GmbH. Dieser steht auf dem gesamten KWF-Expo-Gelände das Hausrecht zu. Ihre Beschäftigten und Beauftragten haben überall uneingeschränkten Zugang.

Kontaktdaten:

Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik GmbH
Spremberger Straße 1
64823 Groß-Umstadt
Tel.: 06078/785-0
Fax: 06078/785-39

2. Ort, Dauer und Öffnungszeiten der KWF-Expo, Mögliche Änderungen

2.1 Ort und Dauer

Die KWF-Expo findet im Rahmen der KWF-Tagung vom 01.07.2020 – 04.07.2020 in Schwarzenborn, Hessen statt.

2.2 Öffnungszeiten

Für die **Aussteller**:
07:00 – 19:30 Uhr

Für die **Besucher**:
09:00 – 18:00 Uhr (01.07. – 04.07.2020)

Während der Öffnungszeiten für Besucher ist keine Einfahrt und Ausfahrt in das bzw.

aus dem KWF-Expo Gelände möglich. Ebenso sind Fahrbewegungen außerhalb der Demoflächen und insbesondere auf Besucherwegen verboten.

2.3 Änderungen

Die KWF-Expo findet nicht auf einem festen Veranstaltungsgelände statt, sondern an von Veranstaltung zu Veranstaltung wechselndem Waldorten innerhalb Deutschlands. Daher müssen vom Veranstalter alle notwendigen Infrastrukturleistungen, wie z.B. Verkehrswege, Ausstellungsflächen, Strom, Ver- und Entsorgung eigens für die Veranstaltung geschaffen und nach dem Ende der Veranstaltung i.d.R. auch wieder vollständig zurückgebaut werden. Art, Umfang und Ausprägung der Infrastrukturleistungen sind daher stark von den örtlichen Gegebenheiten und den Witterungsverhältnissen vor und während der Veranstaltungen abhängig. Es besteht daher kein Anspruch der Aussteller, dass Infrastrukturleistungen während der gesamten Veranstaltung immer im vollen Umfang zur Verfügung stehen.

Der Veranstalter hat das Recht, den Termin der KWF-Expo, die Dauer der Veranstaltung sowie die Öffnungszeiten bei Vorliegen zwingender Gründe zu ändern, ohne dass der Aussteller hieraus ein Recht auf Rücktritt oder Schadenersatz ableiten kann.

2.4 Höhere Gewalt

Fällt die KWF-Expo aus vom Veranstalter nicht verschuldeten, zwingenden Gründen aus, so kann der Aussteller keinen Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter geltend machen.

Sollte die bereits laufende KWF-Expo infolge unvorhergesehener Ereignisse abgebrochen werden müssen, so ist der Veranstalter nicht zur Rückzahlung der Miete oder Teilen davon verpflichtet.

3. Zulassung

3.1 Aussteller

Als Aussteller zugelassen werden Hersteller- und Handelsfirmen für Bedarfe der Forstwirtschaft des In- und Auslandes sowie forstliche Dienstleistungsunternehmen und Institutionen.

Als Ausstellungsgüter zugelassen werden neue Forstmaschinen, Geräte, Werkzeuge und Zubehör im weiteren Sinne (z. B. EDV, ITK-Technik, Holzheizanlagen, Kommunaltechnik oder Baumschulerzeugnisse) für die Forstwirtschaft sowie Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung.



Gebrauchte Technik darf nur im Einzelfall und mit schriftlichem Einverständnis des Veranstalters gezeigt werden.

Firmen die hauptverantwortlich Stände organisieren und durchführen, werden als Hauptaussteller bezeichnet.

3.2 Mitaussteller

Die Aufnahme eines Mitausstellers, der auf einer Teilfläche des Hauptausstellers Waren oder Dienstleistungen durch eigenes Personal oder unter eigenem Namen anbietet, bedarf der Anmeldung und der Genehmigung durch den Veranstalter. Soweit keine Vorbehalte eingeräumt werden, gilt die Genehmigung mit Zusendung der schriftlichen Anmeldebestätigung als erteilt. Alle Mitaussteller müssen sich regulär anmelden und bekommen eine eigene Standnummer und einen eigenen Mitausstellereintrag in den Veranstaltungskatalog.

Als Mitaussteller sind nach Definition des Veranstalters grundsätzlich nur Firmen und Organisationen zulässig, die mit dem Hauptaussteller in einer geschäftlichen Beziehung stehen, wie z.B. Vertreiber der vom Hauptaussteller produzierten Güter, Hersteller vom Hauptaussteller vertriebener Produkte oder Dienstleister des Hauptausstellers.

Dagegen ist die Bildung von Ausstellergemeinschaften nicht durch die Aufnahme von Mitausstellern möglich.

Der Veranstalter behält sich jederzeit das Recht vor, nicht registrierte Mitaussteller von der KWF-Expo auszuschließen.

3.3 Ablehnung der Zulassung

Ein Anspruch auf Zulassung oder Standzuweisung besteht nicht. Der Veranstalter kann Anmeldungen daher auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.4 Ausstellungsgüter

Alle ausgestellten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Exponate müssen der EG-Maschinenrichtlinie bzw. der EG-Richtlinie für Schutzausrüstung entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen. Prototypen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters und entsprechender Kennzeichnung gezeigt werden.

Barverkauf ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

Zum Schutz der Ausstellungsgüter müssen sämtliche Ausstellungsstände während der Öffnungszeiten für Besucher durch Personal besetzt sein.

4. Anmeldung und Annahme

4.1 Anmeldeformular

Die Anmeldung ist auf den vorgesehenen Vordrucken des Veranstalters einzureichen. Die Vordrucke können beim Veranstalter angefordert oder auf der Website www.kwf-tagung.de heruntergeladen werden. Nur ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllte Anmeldeformulare, die vom Zeichnungsberechtigten der Ausstellungsfirma rechtsverbindlich unterschrieben sind, können berücksichtigt werden.

4.2 Ausstellungsfläche/Standfläche

Die kleinste Ausstellungsfläche beträgt in der Zelthalle 12 m², im Freigelände 15 m². Die Mindeststandtiefe beträgt dabei immer 3m im Freigelände und 4m im Zelt.

Die Platzanforderungen müssen so gewählt werden, dass weder die Standaufbauten, noch die Ausstellungsgüter auf die Wege und/oder die Nachbarstände ragen und/oder Besucher bzw. Nachbarstände gefährden oder behindern.

Aussteller, die am Stand Funktionsdemonstrationen durchführen, müssen ausreichend Fläche zum Einhalten der Sicherheitsabstände vorhalten.

4.3 Ortstermine

Jeder Aussteller kann innerhalb der durch den Veranstalter angebotenen Zeiträume einen kostenfreien Ortstermin wahrnehmen. Die genauen Tage, an denen Ortstermine stattfinden, werden durch den Veranstalter bestimmt und können bei diesem angefragt werden. Jeder weitere Termin nach der ersten kostenfreien Ortsbesichtigung kann mit einer Aufwandspauschale von bis zu 100 € berechnet werden. Ersttermine außerhalb der vom Veranstalter genannten Termine bedürfen einer individuellen Absprache und werden ebenfalls mit einer Aufwandspauschale von 100 € abgerechnet.

4.4 Anmeldetermin, Spätbucheraufschlag

Anmeldeschluss ist der **30. 04. 2020**.

Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist wird ein Aufschlag in Höhe von 20 % der Standpreise erhoben. Darüber hinaus kann die

volle Bereitstellung der Leistungen des Veranstalters nicht mehr zugesichert werden.

5. Annahme und Bestätigung der Anmeldung

5.1 Annahme

Über die Teilnahme des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zur KWF-Expo entscheidet der Veranstalter.

Der Veranstalter nimmt die Anmeldung durch schriftliche Bestätigung an. Durch diese schriftliche Standbestätigung kommt der Vertrag zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht schriftlich binnen 10 Tagen.

Erfüllungsort für den Vertrag ist das KWF-Expo-Gelände, Gerichtsstand des Vertrages für mögliche Streitigkeiten über eine Schlichtung hinaus, (eine Schlichtung erfolgt durch Vertreter des Firmenbeirats des KWF) ist das zuständige Amtsgericht des Veranstalters.

Gegen fehlerhafte oder unvollständige Angaben in der Anmeldebestätigung ist innerhalb von 10 Tagen Widerspruch einzulegen. Besondere Abmachungen bedürfen der Schriftform.

5.2 Rücktrittsrechte

5.2.1 Rücktrittsrecht des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und über die bereits zugeteilte Fläche anderweitig zu verfügen, wenn der Aussteller mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder wenn die Voraussetzungen der Vertragsfortführung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

5.2.1 Rücktrittsrecht der Aussteller

Im Falle eines Rücktrittes vom Vertrag durch den Aussteller vor dem **15.04.2020** hat der Veranstalter Anspruch auf eine Kostenentschädigung in Höhe von 1/3 des Standpreises.

Ab dem **16.04.2020** erhöht sich dieser Betrag aufgrund zahlreicher Vorleistungen und nicht mehr rückgängig zu machender Verpflichtungen auf 2/3 des Standpreises.

Ab **01.06.2020** ist bei einem Rücktritt die volle Standgebühr zu entrichten. Dies gilt ebenso für die pauschalen Gebühren bei der Anmeldung von Mitteilnehmern.

5.3 Konkurs, Vergleichsverfahren

Gerät ein Aussteller vor Beginn der Veranstaltung in Konkurs oder wird er gezwungen, ein Zahlungsmoratorium oder ein Vergleichsverfahren zu beantragen, ist der Veranstalter umgehend zu benachrichtigen.

5.4 Anerkennung und Einhaltung der Veranstaltungsordnung

Mit widerspruchsloser Annahme der Standbestätigung durch den Veranstalter oder Fälligkeit der ersten Standflächenrechnung erkennt der Aussteller die vorliegende Veranstaltungsordnung als rechtlichen Bestandteil seiner Vertragsbeziehung zum Veranstalter an.

Der Veranstalter kann jederzeit verlangen, dass Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden, die nach der Veranstaltungsordnung nicht zugelassen sind oder die KWF-Expo, ihre Besucher bzw. die benachbarten Aussteller gefährden oder belästigen.

6. Standzuteilung

6.1 Standwünsche

Der Veranstalter ist bemüht, die Standflächen nach beantragter Größe, Abmessung und Lage im KWF-Expo-Gelände oder in den Zelthallen zu realisieren.

Besondere Standwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung jedoch nicht anerkannt werden.

Der Veranstalter muss sich jedoch vorbehalten, Aussteller auch nachträglich umzuplatzieren und ihm abweichend von der Standbestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe der Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum KWF-Expo Gelände zu öffnen oder zu schließen sowie die Wegeführung zu modifizieren, soweit dies wegen besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte, Witterungsverläufe) im erheblichen Interesse des Veranstalters liegt. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über eine derartige Änderung vom Vertrag schriftlich zurückzutreten, wenn hierdurch seine Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

6.2 Standübergabe

Den Ausstellern des Freigeländes wird an zwei Terminen die Möglichkeit geboten, die zugeteilten Flächen vor Ort mit dem Veranstalter zu besichtigen. Mit der Besichtigung

bzw. mit dem Verstreichen des angebotenen Termins gilt die Fläche als übergeben.

6.3 Beanstandungen

Beanstandungen über die Standlage und Standgröße haben innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Standbestätigung/Rechnung bzw. innerhalb von 8 Tagen nach Zusendung des im Hallenplan markierten Standes (Zelt) schriftlich zu erfolgen.

6.4 Abänderung der zugeteilten Standflächen

Die vom Aussteller gewünschte Standfläche bzw. Standform wird im Freigelände nicht immer eingehalten werden können. Der zugeteilte Stand ist dennoch vom Aussteller zu akzeptieren. In diesem Falle wird die tatsächliche Standfläche, maximal jedoch die in den Anmeldeunterlagen gewünschte Fläche, in Rechnung gestellt. Werden durch die veränderte Form bzw. Größe die Belange des Ausstellers unzumutbar beeinträchtigt, so kann er, sofern keine passende Ersatzfläche bereitgestellt werden kann, mit Anspruch auf Rückzahlung des Standpreises innerhalb von 8 Tagen, nachdem er von den Änderungen erfahren hat, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

6.5 Sicherheitsauflagen

Wenn Sicherheitsbestimmungen und behördliche Auflagen etc. es erfordern, behält sich der Veranstalter vor, die Fläche eines Standes entsprechend anzupassen. Die Mehrfläche ist in diesem Falle kostenpflichtig.

6.6 Platztausch

Eigenmächtiger Platztausch ist unzulässig.

6.7 Standgestaltung, Verkehrssicherungspflicht

Art und Ausgestaltung der Beteiligung an der Veranstaltung (z.B. Standbau, Standgestaltung, Präsentationen) liegen in der Verantwortung des Ausstellers und haben nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen, sowie den üblichen Technischen Richtlinien der Unfallversicherer zu erfolgen. Dies hat der Aussteller auch gegenüber von ihm beauftragten Firmen (z.B. Standbau) sicherzustellen.

Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen. So müssen z.B. Präsentationen

und Demonstrationen so gestaltet sein, dass visuelle, akustische und olfaktorische Belästigungen der benachbarten Stände und der Besucher unterbleiben. Ebenso dürfen Behinderungen auf dem Stand und Verkehrsflächen nicht entstehen.

Durch die eigene Standgestaltung, sowie dem Betrieb der Standflächen dürfen keine Sicherheitsrisiken auf dem eigenen Stand, auf anderen Ständen oder auf den Besucher- und Verkehrswegen entstehen.

Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter den Betrieb der Standfläche untersagen.

7. Standpreise

7.1 Preise und Mehrwertsteuer

Alle in dieser Veranstaltungsordnung aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Laut §4 Nr. 22 des Umsatzsteuergesetzes sind Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) von der Umsatzsteuerpflicht befreit, während Dienstleistungen mit den gültigen MwSt-Sätzen belegt werden.

7.2 Grundgebühr, Mediengebühr

Es wird für jeden Stand eines Hauptausstellers eine Grundgebühr von 400 € erhoben, die einen Standardstromanschluss (230 V, 16 A) und alle anfallenden Verwaltungskosten, Naturschutzauflagen, Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet. Zusätzlich ist eine Mediengebühr von 250 € zu entrichten. Der Betrag beinhaltet den Regeleintrag in den Veranstaltungskatalog.

7.3 AUMA-Gebühr

Die Gebühr des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), z.Zt. 0,60 €/m², ist zusätzlich zum Nettopreis zu entrichten. AUMA-Beiträge werden auch für die Vorführflächen (7.3.) erhoben. Kleine Vorführflächen werden hierzu mit 100 m² veranschlagt, große mit 300 m².

7.4 Fläche im Freigelände

Die Flächenpreise im Freigelände sind nach Standgröße gestaffelt. Die aktuelle Preisliste ist unter www.kwf-tagung.de abrufbar.

7.5 Mitaussteller im Freigelände

Mitaussteller im Freigelände werden pauschal mit 1.700 € berechnet. Mitaussteller erhalten keine Vorführfläche. Der Betrag beinhaltet den Regeleintrag in den Veranstaltungskatalog und einen Standardstromanschluss.

7.6 Vorführfläche

Vorführflächen – i.d.R. hinter der regulären Standfläche oder in deren Umfeld – können für praktische Vorführungen und Funktionsdemonstrationen angemietet werden.

Die Konditionen für Vorführflächen hängen von der gebuchten Standgröße und Art und Umfang der geplanten Demonstrationen ab und können im Einzelfall beim Veranstalter erfragt werden.

7.7 Fläche im Zelt

Die Standfläche im Zelt ist nicht gestaffelt. Der aktuelle Preis ist unter www.kwf-tagung.de abrufbar. Es handelt sich bei den Zeltständen immer um Reihenstände mit einer Front und einer Standtiefe von mindestens 4m.

7.8 Mitaussteller im Zelt

Mitaussteller im Zelt werden pauschal mit 400 € berechnet. Der Betrag beinhaltet den Regeleintrag in den Veranstaltungskatalog.

7.9 Rabatt für KWF-Mitglieder

Fördernde KWF-Mitglieder, deren Jahresbeitrag mindestens 300 € beträgt, erhalten 5% Rabatt auf die Flächenmiete, maximal jedoch in Höhe des Mitgliederbeitrags.

7.10 Im Preis enthaltene Leistungen

Im Standpreis enthalten sind folgende Leistungen:

7.10.1 Allgemein:

- ein Regeleintrag im Veranstaltungsführer mit Foto/Logo und max. 1000 Zeichen
- allgemeine Bewachung
- kostenfreie Ausstellerausweise je nach Standgröße
- Müllentsorgung über die für Teilnehmer bereitgestellten Container

7.10.2 Freigelände innerhalb der Expo

- angemeldete Fläche auf Wiesenfläche oder Waldboden, gemäht oder geräumt und ggf. gemulcht
- 230 V, 16 A Stromanschluss inkl. Verbrauch

7.10.3 Zeltflächen

- angemeldete Fläche auf festem Zeltboden (i.d.R. Holz)
- 230 V, 16 A Stromanschluss inkl. Verbrauch

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Rechnungstellung

Nach der Standbestätigung erfolgt die Rechnungsstellung.

1. Teilzahlung: 1/3 der Standmiete wird 21 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
2. Teilzahlung: 2/3 der Standmiete sind zum 31.03.2020 fällig.

Anmeldungen nach dem 31.03.2020 werden mit der Standbestätigung in voller Höhe in Rechnung gestellt; die Rechnung ist sofort fällig.

8.2 Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist binnen 21 Tagen ohne Abzug auf das folgende **Konto der KWF GmbH** unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen:

Volksbank Odenwald eG
IBAN: DE07 5086 3513 0005 4421 68
BIC: GENODE51MIC

Erst nach vollem Eingang des ersten Teilrechnungsbetrages wird eine Standzusage für den Veranstalter rechtsverbindlich.

Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen, es sei denn, es handelt sich um Rechenfehler.

8.3 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. dem entsprechenden Leitzinssatz der EZB zu entrichten.

8.4 Pfandrecht

Falls ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht nachkommt, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellungsgegenstände zurückzubehalten und diese zwei Wochen nach Schluss der KWF-Expo nach Wahl des Schuldners öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen.

Der Erlös wird auf die Forderungen samt Kosten angerechnet. Eine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut, welches in Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes



verwahrt wird, wird vom Veranstalter nicht übernommen.

9. Aufbaubeginn, Fertigstellung und Abbau der Stände

Während des Auf- und Abbaues ist den Anordnungen des Personals des Veranstalters uneingeschränkt Folge zu leisten.

9.1 Aufbaubeginn

Im Freigelände stehen die Standflächen ab Mittwoch, den 22.06.2020, ab 08:00 Uhr zum Aufbau zur Verfügung. Im Zelt kann ab Freitag, den 26.06.2020, ab 12:00 Uhr aufgebaut werden.

In Einzelfällen kann nach vorhegehender Anmeldung beim Veranstalter ein früherer Aufbau vereinbart werden.

Wurde der Aufbau bis zum 30.06.2020, 15:00 Uhr nicht begonnen und ist auch keine schriftliche Rückmeldung des Ausstellers über einen späteren Aufbau eingegangen, kann der Veranstalter über die nicht belegte Fläche anderweitig verfügen.

9.2 Aufbauende

Die Stände müssen spätestens am Mittwoch, den 30.06.2020, 16:00 Uhr, völlig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein.

9.3 Frühaufbauerrabatt

Der Veranstalter gewährt Unternehmen im Freigelände, welche bis zum 26.06.2020, 18:00 Uhr ihre Stände aufgebaut und fertiggestellt haben, einen Frühaufbauerrabatt.

Nach diesem Termin sind keinerlei Maschinen- und LKW-Bewegungen für diese Standfläche mehr zugelassen. Die Einfuhr mit Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht ist weiterhin erlaubt.

Dieser Rabatt von 3% des Standflächenpreises muss bei der Auffahrt auf das Gelände beim zuständigen Mitarbeiter des Veranstalters (Schleifenbetreuer) angemeldet und von diesem schriftlich bestätigt werden.

Die Auszahlung erfolgt nach der Veranstaltung über eine Gutschrift oder Verrechnung mit der Schlussrechnung.

9.4 Besetzung der Stände

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Veranstaltungsöffnungszeiten besetzt zu halten und nicht vor dem offiziell-

len Schluss am 04.07.2020, 17:00 Uhr zu räumen.

9.5 Abbaubeginn

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens am Samstag, den 04.07.2020 ab 17.30 Uhr begonnen werden. Fahrbewegungen sind generell erst ab 19.00 Uhr zulässig. Der Veranstalter behält sich vor, bei Nichteinhaltung dieser Regelung eine Vertragsstrafe von 2.500 € zu verhängen.

9.6 Abbauende

Der Abbau, einschließlich etwaiger Arbeiten für die Wiederherstellung des Platzes, muss im Freigelände spätestens am Mittwoch, den 08.07.2020, 19:00 Uhr abgeschlossen sein. Das Zelt ist bis Dienstag, den 07.07.2020 bis 12.00 Uhr zu räumen.

9.7 Terminüberschreitung

Bei Terminüberschreitung ist der Veranstalter berechtigt, ohne vorherige Mahnung den Stand auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu räumen und die Gegenstände einlagern zu lassen oder den Rücktransport an den Aussteller zu veranlassen.

9.8 Platzrückgabe

Nach dem Abbau hat die Platzrückgabe an den Veranstalter zu erfolgen.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Fläche bzw. den Stand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er ihn übernommen hat. Kommt er dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des Termins für die Beendigung des Abbaues nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Ausstellers wieder herstellen zu lassen.

10. Aufbau und Ausstattung der Zeltstände

10.1 Standbegrenzung

Zur Abgrenzung der Stände sind zunächst vom Veranstalter keine Begrenzungswände vorgesehen.

Werden dennoch Trennwände durch den Aussteller benötigt, müssen diese bis 01.06.2020 angefordert werden. Dabei sind Rückwand, sowie links und rechts 1m seitliche Begrenzungswände in Systembauweise kostenfrei. Für Bestellungen nach diesem Termin können kostenfreie Trennwände nicht mehr zur Verfügung gestellt werden und der Standbau geht voll zu Lasten des Ausstellers.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Bedingungen können Trennwände mit dem entsprechenden Formular (Freischaltung im Internet im 1. Quartal 2020) angemietet werden.

Sollte es aus technischen Gründen erforderlich sein, kann der Veranstalter an der Standrückwand Türen zu den Versorgungsleitungen einbauen. Die genaue Lage wird bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Aussteller im Einzelfall festgelegt.

Stabilisierungsstreben und Pfosten müssen geduldet werden.

10.2 Maßdifferenzen

Den Ausstellern wird empfohlen, vor Aufbaubeginn den zugeteilten Stand genau nachzumessen (lichte Weite plus einer Trennwanddicke). Beanstandungen wegen Maßdifferenzen werden vom Veranstalter nachträglich nicht anerkannt.

10.3 Schäden am Stand

Schäden am Stand sind dem Veranstalter sofort beim Bezug zu melden. Ansonsten fällt die Beseitigung dem Standinhaber zur Last.

10.4 Fußboden

Für den Fußboden des Zeltes wird eine Tragfähigkeit von 200 kg/m² garantiert. Die Aufstellung von Exponaten, deren Gesamtgewicht die zulässige Bodenbelastung im Zelt überschreitet, bedarf vorab der Genehmigung des Veranstalters.

In diesen Fällen ist mit den Anmeldeunterlagen ein Standgrundriss mit Positionierung des vermessenen Exponates inkl. Gewichtsangabe einzureichen.

Die genannten Gewichtsgrenzen sind auch bei der Standbeschickung, z. B. mit Hubwagen o. ä., zu beachten. Schäden am Fußboden durch ungenehmigte Überschreitung der Belastungsgrenze gehen zu Lasten des Verursachers bzw. Standinhabers.

10.5 Einschießen und Verdübeln von Bolzen, Haken usw.

Das Einschießen und Verdübeln von Bolzen, Haken und dergleichen in Wände, Stützen und Fußböden ist nicht gestattet. Schäden hat der Aussteller zu tragen.

Die Wände dürfen weder genagelt, geschraubt oder auf andere Weise beschädigt werden. Die Beseitigung etwaiger Schäden geht voll zu Lasten der Standinhaber. Kleberückstände von Beklebungen an den Stand- und Zeltwänden sind vollständig und

schadfrei zu entfernen. Schäden hat der Aussteller zu tragen.

11. Betrieb der KWF-Expo

11.1 Funktionsdemonstrationen

Funktionsdemonstrationen wie Aufarbeiten, Hacken, Spalten, Entrinden, Einschneiden u. ä. sind auf den Ständen gestattet. Die Sicherheit der Besucher, Mitaussteller und des Personals darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Aussteller und Durchführende der Funktionsdemonstrationen haben bei Anmeldung für jedes der gezeigten Verfahren einen ausgefüllten Fragebogen "Gefährdungsanalyse" einzureichen. Dieser umfasst eine kurze Beschreibung des gezeigten Verfahrens, die Dokumentation der eingesetzten Maschinen und Anlagen, die Zusammenstellung möglicher Gefährdungen, den Maßnahmenplan zur Gefahrenabwehr oder -vermeidung sowie die jeweils Verantwortlichen für die Funktionsdemonstration.

Der Veranstalter ist berechtigt, jede Vorführung, gegen die sicherheitstechnische Bedenken bestehen oder die den Standnachbarn unzumutbar belästigt oder Besucher gefährdet, ohne Vorankündigung abzubrechen.

11.2 Fahrbewegungen von Maschinen

Fahrbewegungen von Maschinen auf den Ständen sind untersagt.

Auf ausgewiesenen Vorführflächen, z. B. Rückegassen, sind Fahrbewegungen im Rahmen einer fachgerechten Funktionsdemonstration nach detaillierter Absprache mit dem Veranstalter in begrenztem Umfang möglich. Das Bewegen von Fahrzeugen und Maschinen auf den Wegen ist während der Öffnungszeiten nicht gestattet.

11.3 Eingriffe in den Bestand

Eingriffe in den Baumbestand sind untersagt. Auf ausgewiesenen Vorführflächen dürfen nach vorliegender detaillierter Absprache die vom Forstamt markierten Bäume gefällt und aufgearbeitet werden. Für Bestandes- und Bodenschäden durch die Vorführungen haftet der Aussteller.

11.4 Lärmerzeugung

Das Laufenlassen von lärm erzeugenden Maschinen auf den Ständen ist nur für kurze Funktionsdemonstrationen gestattet. Der Geräuschpegel darf auf Dauer an der Standgrenze 70 dB (A) nicht überschreiten.



11.5 Akustische und optische Vorführungen

Akustische und optische Vorführungen dürfen nur so betrieben werden, dass weder die Besucher behindert oder gefährdet, noch die Standnachbarn unzumutbar gestört werden.

12. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des Standes für hergestellte und/oder vertriebene Produkte des Hauptausstellers und für angemeldete Mitaussteller erlaubt.

Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter bzw. seines Produktportfolios zur Verfügung.

Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist nur in unmittelbarer Umgebung des Ausstellungsstandes zulässig und bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Veranstaltungsgeländes in unmittelbarer Nähe dazu ist nicht zulässig.

Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes; hiervon ausgenommen sind Befragungen des Veranstalters.

Werbung für Dritte ohne Anmeldung (Fremdwerbung) jeder Art, d.h. auch die Auslage und Verteilung von Visitenkarten, Flyern, Katalogen usw. für Dritte, ist nicht gestattet. Sie muss auf Aufforderung durch den Veranstalter, vom Hauptteilnehmer gegebenenfalls entfernt werden. Der Hauptaussteller hat in diesem Fall für die beworbene Firma oder deren Produkte die pauschale Gebühr wie für einem Mitaussteller zu bezahlen. Darüber hinaus wird eine zusätzliche Verwaltungspauschale in Höhe von 500 € fällig.

Lautsprecherwerbung, Digital- oder Filmvorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gezielte gesteigerte Wirkung erzielt werden soll.

Genehmigt der Veranstalter Formen der Werbung wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben, hat der Teilnehmer ggf. anfallende und zu entrichtende GEMA-

Gebühren bis 14 Tage vor der Veranstaltung zu entrichten und nachzuweisen, dass diese beglichen wurden. Erfolgt dies nicht, erlischt die Genehmigung.

Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

Zusätzliche Werbung kann als Ausstellerservice bestellt werden.

12.1 Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb der Stände nicht zulässig:

- Werbemaßnahmen, die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen
- die weltanschauliche oder politische Motive beinhalten
- die zu Störungen des Besucherflusses führen, insbesondere wenn sie Stauungen auf den Veranstaltungswegen verursachen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen
- die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere Firmen beinhalten
- die andere Messen und Ausstellungen propagieren, die als Wettbewerbsveranstaltungen anzusehen sind, sofern dafür nicht eigene Ausstellungsstände ausdrücklich zu diesem Zweck gebucht und vom Veranstalter zugelassen wurde,
- die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen verstoßen.

12.2 Musikdarbietungen

Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte von der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zu erwerben.

Der Aussteller ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der GEMA zu beantragen.

Im Unterlassungsfall muss der Aussteller mit Schadensersatzansprüchen nach Urheberrechtsgesetz rechnen.

Der Veranstalter kann in keinem Fall in Haftung genommen werden.

12.3 Veranstalterrechte

Der Veranstalter hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeführte Werbung ohne Vorankündigung im Wege der Selbsthilfe und auf Kosten des Ausstel-

lers zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet der Veranstalter unter Ausschluss des Rechtsweges.

13. Bewachung

13.1 Bewachungszeiten

Vom Freitag, 26.06.2020, 19:00 Uhr bis einschließlich Dienstag, 07.07.2020, 07:00 Uhr wird täglich während der Nachtzeit (19:00 bis 07:00 Uhr) vom Veranstalter eine Bewachung sichergestellt.

13.2 Bewachungsart

Während der Bewachungszeiten werden Wachstreifen in unregelmäßigen Abständen (mind. alle 30 Minuten) das gesamte Gelände kontrollieren. Jeder Aussteller hat unabhängig davon für sein Ausstellungsgut Vorsorge zu treffen. Zur Nachtzeit müssen leicht entfernbare Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Eigene Standwachen können vom Aussteller über ein entsprechendes Formular (Freischaltung im Internet im 1. Quartal 2020) geordert werden.

14. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung

14.1 Rechtsvorschriften

Die Verpflichtung zur Beachtung aller feuer-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie aller Unfallverhütungsvorschriften usw. gilt zugleich als Verpflichtung aus diesem Vertrag gegenüber dem Veranstalter.

14.2 Brandschutz/Umweltschutz

Unverwahrtes Licht, Feuer (z. B. das Grillen mit Holzkohle) sind verboten. Ausnahmen bedürfen der fallweisen Genehmigung durch den Veranstalter.

Die Einleitung von Stoffen (insbesondere Treibstoffe, Schmiermittel, Hydraulikflüssigkeiten) in den Boden oder in Gewässer ist strengstens untersagt.

Firmen, die Verbrennungsmotoren auf dem Freigelände betreiben, müssen auf ihren Ständen gut sichtbar und erreichbar Feuerlöscher bereithalten. Werden Maschinen, Geräte oder Anlagen mit wassergefährdenden Betriebs- oder Schmierstoffen eingesetzt, sind gut sichtbar Ölbindemittel bereitzuhalten.

Im Zelt ist der Betrieb von Motoren aller Art außer Elektromotoren nicht gestattet.

14.3 Sicherheit auf den Ständen

Aussteller haben für die Sicherheit auf den Ständen und Vorführflächen zu sorgen, d.h. sie müssen alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, dass vor und während der Auf- und Abbauphase sowie während der Veranstaltung, insbesondere bei Vorführungen, niemand gefährdet wird.

Die Mitarbeiter sind entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich und mittels Unterschrift zu dokumentieren.

Die Gefahrenbereiche sind ausreichend weiträumig abzusperren.

Während der Vorführungen ist ständig darauf zu achten, dass sich außer dem Bedienpersonal niemand im Gefahrenbereich aufhält.

Die Sicherheit auf den Ständen ist vor Eröffnung der Veranstaltung mit Unterschrift vom Aussteller zu bestätigen.

14.4 Standabnahme, Kontrollen

Vor der KWF-Expo werden die Stände von der Gewerbeaufsicht und den Unfallversicherungsträgern abgenommen.

Während der KWF-Expo wird der Veranstalter mit Fachkräften für Arbeitssicherheit Kontrollen durchführen. Diese Fachkräfte sind direkte Vertreter des Veranstalters mit allen Kompetenzen.

15. Haftpflicht

Eine Haftung des Veranstalters für Schäden, die bei Auf- und Abbau sowie bei der Durchführung der Veranstaltung an Personen und Sachen entstehen, wird ausgeschlossen.

Von jedem Aussteller ist daher eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherung muss sich auch auf die mit Funktionsdemonstrationen und Vorführungen am Stand verbundenen Risiken erstrecken.

Die ausreichende Versicherung ist dem Veranstalter durch Unterschrift zu bestätigen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

Der Haftungsausschluss des Veranstalters erstreckt sich auch auf Verlust, Beschädigung oder Untergang des Ausstellungsgutes. Es wird daher auch hierfür eine ausreichende Versicherung empfohlen.

16. Service

16.1 Elektrizität



Die Versorgung wird im Freigelände bis zu Verteilerkästen in Standnähe (Entfernung ca. 50 – 100 m), im Zelt bis zum Stand, sichergestellt. Jedem Aussteller und jedem Mitaussteller im Freigelände steht ein Stromanschluss (230 Volt/1x16A) zur Verfügung. Höhere Leistungen bzw. Drehstrom sind gesondert zu bestellen.

Jeder Aussteller hat einen Schaltberechtigten schriftlich zu bestellen und dem Veranstalter mitzuteilen.

Der Betrieb von firmeneigenen Stromaggregaten ist nicht gestattet.

Für Verluste und Schäden, die durch Unterbrechung der Versorgung oder Störungen in der Zuführung entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

16.2 Wasser

Trinkwasser wird an einer Zapfstelle angeboten.

16.3 Toiletten

Auf bzw. vor dem Veranstaltungsgelände werden vom Veranstalter Toiletten bereitgestellt.

16.4 Holzlieferungen, Hackschnitzel

Für die Funktionsdemonstrationen am Stand kann den Ausstellern durch Dienstleister Holz bereitgestellt werden.

Für die Standgestaltung können Hackschnitzel gegen Kostenerstattung bestellt werden.

Auf die Lieferung besteht kein Rechtsanspruch. Mengenabweichungen (Minderlieferungen) sind vom Aussteller zu akzeptieren.

16.5 Müllentsorgung

Vom Veranstalter werden an mehreren gut zugänglichen Stellen Abfallcontainer für die getrennte Abfallentsorgung des Auf- und Abbaumülls aufgestellt. Diese werden durch den Aussteller selbstständig verwendet, eine Müllentsorgung am Stand findet nicht statt.

Aussteller, die eine tägliche Müllentsorgung am Stand wünschen, können entsprechende Behälter über ein entsprechendes Formular (Freischaltung im Internet im 1. Quartal 2020) geordert werden.

Während der Veranstaltung werden für den Besuchermüll zusätzlich über das gesamte Gelände Mülltonnen verteilt.

17. Technische Störungen

Etwaige technische Störungen werden vom Veranstalter nach Möglichkeit sofort behoben. Sie begründen keinen Anspruch gegen den Veranstalter.

18. Vermittlung von Dienstleistungen

18.1 Bestelloptionen

Allen angemeldeten Firmen werden rechtzeitig Bestellmöglichkeiten für Dienstleistungen zugestellt und/oder im Internet freigeschaltet.

18.2 Anspruch auf Dienstleistungen

Auf die angebotenen Dienste und Leistungen haben die Aussteller nur dann Anspruch, wenn die Anträge termingerecht eingereicht wurden. Soweit keine gesonderten Termine genannt sind, gilt der 30.04.2020. Der Anspruch besteht gegenüber dem vom Veranstalter vermittelten Dienstleister.

18.3 Vermittlung von Dienstleistungen

Versicherungs- und Speditionsleistungen, Standausstattungsaufräge, Messebau, Zeltbestellungen sowie Catering- und Fotodienstleistungen werden vom Veranstalter nur vermittelt.

Vertragspartner der Aussteller sind die vom Veranstalter zugelassenen Firmen, die die Ausführung der Aufträge übernommen haben. Es gelten deren Geschäftsbedingungen.

19. Anfuhr, Ent- und Beladung

19.1 Ablauf

Zu den technischen Einzelheiten der An- und Abfuhr (Anfahrtsweg für Lkw, Meldestelle usw.) wird rechtzeitig vor der Veranstaltung ein ausführliches Informationsblatt verschickt.

19.2 Be- und Entladetechnik

Stapler und Radlader können mittels Bestellschein oder direkt bei der vom Veranstalter beauftragten Logistikfirma bestellt werden.

Die Wahl der Speditionsfirma für den Ferntransport steht dem Aussteller frei.

19.3 Kräne, Stapler

Auf dem Veranstaltungsgelände dürfen neben betriebseigenen ausschließlich Stapler und Kräne der zuständigen Logistikfirma zu den im Bestellformular genannten Bedingungen eingesetzt werden.

19.4 Transport mit Lastkraftwagen

Erfolgt der Transport mit Lkw, hat der Aussteller die Ent- bzw. Beladung selbst mit firmeneigenen Arbeitskräften und eigenen bzw. stundenweise von der zuständigen Logistikfirma gemieteten Fahrzeugen und Ladegeräten durchzuführen.

Personal des Veranstalters steht nicht zur Verfügung!

Transportfahrzeuge ohne eigene Entladegeräte und ohne eigenes Entladepersonal bzw. ohne Entladeauftrag für die zuständige Logistikfirma erhalten keine Einfahrterlaubnis für das Veranstaltungsgelände.

20. Einfahrt, Aufenthalt und Parken im Gelände

Aussteller der Expo erhalten registrierte Einfahrtkarten zur Einfahrt und zum Parken auf dem Veranstaltungsgelände. Die Einfahrtkarten müssen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe (Insbesondere die Mobilnummer des Fahrers ist einzutragen) angebracht sein. Die Ein- bzw. Ausfahrt ist während der Veranstaltung ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten, d.h. vor 08:15 Uhr und nach 18:30 Uhr gestattet.

Auf dem gesamten Expo-Gelände gilt die StVO und Fahren mit Schrittgeschwindigkeit.

Auf dem Veranstaltungsgelände dürfen Fahrzeuge nur innerhalb der eigenen Ausstellungsstände oder auf ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

Unberechtigt und falsch (insbesondere auf dem Rundweg und allen Rettungswegen) abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Bitte beachten, dass während der laufenden Veranstaltung innerhalb der Öffnungszeiten für Besucher keinerlei Fahrbewegungen außerhalb der Demoflächen und insbesondere auf Besucherwegen stattfinden dürfen.

In der Zeit vom 01.07.2020 bis 04.07.2020 dürfen Aussteller, vom Aussteller beauftragte Firmen, Personal und Gäste des Ausstellers das Veranstaltungsgelände frühestens 2 Stunden vor Öffnung betreten und müssen dieses spätestens 2 Stunden nach Schließung verlassen. Insbesondere Abendveranstaltungen durch den Aussteller sind grundsätzlich nicht erlaubt.

21. Veranstaltungskatalog

21.1 Inhalt

Der Veranstaltungskatalog dient dem Besucher zur Orientierung auf dem Gelände.

Die Einträge werden auf einem separaten Formular abgefragt.

21.2 Kosten

Die Kosten für den Regeleintrag in den Veranstaltungskatalog sind durch den Medienbeitrag abgedeckt.

22. Eintrittskarten/ Ausstellerausweise

22.1 Karten für das Standpersonal

Jede Firma erhält entsprechend ihrer Standgröße für das Standpersonal kostenlose persönliche Dauerkarten (Ausstellerausweise). Diese Karten sind nicht übertragbar.

Weitere Ausstellerausweise stehen kostenpflichtig zur Verfügung. Diese können über ein entsprechendes Formular bestellt oder im Veranstaltungsbüro erworben werden.

Die Ausstellerausweise werden grundsätzlich im Veranstaltungsbüro übergeben. Es erfolgt kein Versand. Sollte der Aussteller den Versand ausdrücklich wünschen, wird eine Versandkostenpauschale erhoben.

22.2 Kundenkarten

Mit Kundenkarten und Kundenbonuskarten motivieren Sie Ihre Geschäftspartner zu einem Besuch auf Ihrem Messestand.

Hauptaussteller mit Standgrößen ab 100 m² (Freigelände) bzw. ab 30 m² (Ausstellertelt) können beliebig viele Kartenvordrucke bestellen. Für Aussteller mit kleineren Ständen ist die Bestellmenge auf 250 Stück limitiert.

Erst mit Firmenstempel und Unterschrift werden die Kartenvordrucke gültig und gestatten den einmaligen Umtausch in eine Tageskarte und damit zum Veranstaltungseintritt. Den einladenden Firmen werden ausschließlich die tatsächlich eingelösten Kartenvordrucke im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Kosten der eingelösten Kartenvordrucke berechnen sich nach einer Mengentabelle, die unter www.kwf-tagung.de eingesehen werden kann.

Angeboten werden:

- 1.) **Kundenkarten:** Gutschein für eine kostenfreie Tageskarte zum Besuch der KWF-Expo. (Kosten für die ausstellende Firma: 15-25€ pro eingelöster Karte.)

- 2.) **Kundenbonuskarten:** Die Bonuskarte gestattet dem eingeladenen Besucher den vergünstigten Kauf einer Tageskarte für den Besuch der KWF-Expo. Der Besucher zahlt dafür nur 25,-€. (Kosten für die ausstellende Firma: 5-10€ pro eingelöster Karte)

22.3 Parkkarten / Einfahrtskarten

Parkkarten für Aussteller werden in begrenztem Umfang kostenfrei - abhängig von der Anzahl der Ausstellerausweise - ausgegeben.

Pro angefangene 5 Ausstellerausweise kann 1 kostenfreie Parkkarte bestellt werden.

Parkkarten für Aussteller berechtigen zur Einfahrt ins Veranstaltungsgelände, zum Parken auf den ausgewiesenen Ausstellerparkplätzen auf dem Veranstaltungsgelände oder zum Parken auf dem eigenen Messestand

Die Parkkarten sind nummeriert und nicht übertragbar und müssen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht sein. Auf den Parkkarten sind zwingend Kennzeichen, Name, Mobilnummer des Fahrers sowie Firma und Stand-Nr. einzutragen.

Unberechtigt und falsch (insbesondere auf dem Rundweg und allen Rettungswegen) abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

23. Fotografieren

Das KWF ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen haben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

24. Wiedergabe von Musik

Für musikalische Darbietungen aller Art (wenn auch nur veranstaltungsbegleitend) gilt, sowohl in geschlossenen Räumen als auch auf dem gesamten Freigelände, dass diese nicht gestattet sind, sofern sie nicht ausschließlich und ausdrücklich durch den Veranstalter schriftlich genehmigt wurden. Dies gilt auch, sofern eine GEMA- Dauer-

karte o.ä. vorhanden ist oder das Abspielen GEMA-freier Musik beabsichtigt wird.

Liegt dem KWF keine Genehmigung des Ausstellers für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke der GEMA bzw. GVL vor, so haben Zuwiderhandlungen zur Folge, dass der Verursacher bei der GEMA bzw. GVL gemeldet wird und die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke untersagt wird. Bei erneuter Zuwiderhandlung kann ein Platzverweis durch den Veranstalter ausgesprochen werden. Der Verursacher kann keinen Regressanspruch geltend machen. Ungeachtet dessen behält sich das KWF vor, auftretende Schäden und Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Eine Bearbeitungspauschale in Höhe von bis zu € 500,- kann zusätzlich zu den aufgetretenen Kosten erhoben werden.

25. Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturereignisse aller Art, politische Gefahren oder Straftaten Dritter entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt auch während des gesamten Auf- und Abbaues.

26. Anerkennung der Veranstaltungsordnung, Haus- und Platzrecht

26.1 Anerkennung der Veranstaltungsordnung

Der Aussteller und seine Beauftragten erkennen mit Annahme der Standbestätigung die vorstehenden Bedingungen und die hierzu ergehenden Ergänzungen (z. B. Bestellschein, besondere Auf- und Abbaubestimmungen usw.) rechtsverbindlich an. Ein Widerspruch muss bis **30.03.2020** oder danach bis zur Fälligkeit der ersten Standrechnung schriftlich beim Veranstalter vorliegen.

26.2 Einhaltung der Veranstaltungsordnung

Der Aussteller verpflichtet sich, seine Angestellten und die in seinem Auftrage auf dem Veranstaltungsgelände tätigen Personen zur Einhaltung der Veranstaltungsordnung sowie der ergänzenden Anweisungen des Veranstalters anzuhalten und für sie zu haften.

26.3 Haus- und Platzrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Haus- und Platzrecht aus.

Eine gesonderte Hausordnung besteht nicht. Es ist den Anweisungen des Personals (Parkplatz, Technikpersonal, Ausstellungsleitung, usw.) Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Hausverbot erteilt werden.

Aussteller und deren Mitarbeiter dürfen das Messegelände während der Messe erst ab 07:00 Uhr betreten und müssen das Gelände bis spätestens 20:00 Uhr wieder verlassen.

Übernachtungen im Veranstaltungsgelände sind verboten.

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Messe erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, das Hausrecht und die noch in Form von Rundschreiben ergehenden (technischen) Richtlinien als verbindlich an.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Veranstaltungsordnung die ihm als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und ggf. den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen.

Leisten der Aussteller oder seine Beauftragten den Anordnungen des Veranstalters nicht Folge, so kann der Veranstalter den Stand durch Beauftragte räumen lassen und erforderlichenfalls die Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers, ohne Übernahme irgendwelcher Haftung, einlagern lassen.

Die gezahlten Standpreise werden nicht vergütet, Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

27. Hinweise zum Datenschutz

Es werden lediglich die Daten gespeichert und/oder an Dienstleister weitergegeben, die zur Abwicklung und Ausführung Ihres Auftrags benötigt werden. Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Daten, die für die Abwicklung Ihres Auftrags erforderlich sind, können jedoch nicht gelöscht werden. Gegen die Verwendung und Nutzung von personenbezogenen Daten für Werbung steht Ihnen jederzeit ein Widerspruchsrecht zu (§28 Abs.4, S.2 BDSG). Senden Sie hierzu einfach eine E-Mail an: datenschutz@kwf-online.de. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass im Falle des Widerspruchs ein personalisierte Service nicht mehr erbracht werden kann, da er

auf die Verwendung der Kundendaten aufbaut.

28. Schlussvorschriften

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so tritt jeweils die Bestimmung an ihre Stelle, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommt.

Da die Veranstaltung im Wald und auf Wiesen im ländlichen Raum stattfindet, können jederzeit Umstände eintreten, die eine Änderung dieser Veranstaltungsordnung notwendig machen. Es gilt daher immer, die aktuell unter www.kwf-tagung.de veröffentlichte Version.

Im Streitfall unterwirft sich der Aussteller, ehe der Rechtsweg beschritten wird, dem Schiedsspruch eines Schlichters, der von den Sprechern des KWF-Firmenbeirates bestimmt wird.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Veranstaltungsordnung oder der darauf aufbauenden Verträgen ist das zuständige Gericht am Sitz des KWF in 64823 Groß-Umstadt, Deutschland.

Groß-Umstadt, 21.07.2019

Der Veranstalter